

1506

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1996 Teil I Nr. 50, ausgegeben zu Bonn am 14. Oktober 1996

**Bekanntmachung
der Neufassung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung**

Vom 9. Oktober 1996

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1505) wird nachstehend der Wortlaut der Flachsbeihilfenverordnung unter ihrer neuen Überschrift in der vom 15. Oktober 1996 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1115),
2. die mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 12. August 1993 (BGBl. I S. 1499),
3. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 41 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
4. die am 10. April 1996 in Kraft getretene Verordnung vom 8. März 1996 (BGBl. I S. 566),
5. die am 16. April 1996 in Kraft getretene Verordnung vom 4. April 1996 (BGBl. I S. 585).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 6 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397),
- zu 4. des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 12, der §§ 15, 16 und 17 Abs. 2 und des § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
- zu 5. des § 6 Abs. 1 Nr. 7, der §§ 15, 16 und 17 Abs. 2 sowie des § 31 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen.

Bonn, den 9. Oktober 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
über die Gewährung von Flächenbeihilfen und Lagerbeihilfen bei Flachs und Hanf
(Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung)**

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung von Flächenbeihilfen und Lagerbeihilfen im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Flachs und Hanf.

§ 2

Zuständige Stelle

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 bezeichneten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).

§ 3

Allgemeine Beihilfenvoraussetzungen

(1) Beihilfen nach den in § 1 genannten Rechtsakten werden nur auf Antrag des jeweils Beihilfeberechtigten gewährt.

(2) Beihilfeberechtigt ist, wer im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. hauptsächlich zur Fasererzeugung bestimmten Flachs (Faserlein) oder eine der in den in § 1 genannten Rechtsakten aufgeführte Hanfsorte (Nutzhanf) selbst anbaut oder den Faserlein im Rahmen eines nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Anbauvertrages für sich durch einen Dritten anbauen läßt (Erzeuger),
2. für Faserlein eine Produktionsbescheinigung nach § 6 vorlegt oder
3. als Besitzer von Flachs- und Hanffasern einen Lagervertrag abgeschlossen hat sowie
4. im Falle des Nutzhanfanbaus nach den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften dazu berechtigt ist.

(3) Die Beihilfen werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4

Besondere Voraussetzungen für die Flächenbeihilfe

(1) Die Flächenbeihilfe für Faserlein und Nutzhanf kann dem Erzeuger nur gewährt werden, wenn dieser spätestens bis zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmten Terminen

1. der Bundesanstalt eine Anbauflächenenerklärung abgegeben hat und

2. bei der Bundesanstalt den Beihilfeantrag stellt.

(2) Die Anbauflächenenerklärung und der Beihilfeantrag müssen enthalten

1. die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Angaben,
2. im Falle des Anbaues des Faserleins im Rahmen eines Anbauvertrages Name und Anschrift des Vertragspartners, der den Anbau vornimmt,
3. eine Erklärung des Erzeugers, daß der Faserlein und der Nutzhanf nicht auf stillgelegten Flächen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) angebaut worden ist,
4. im Falle des Anbaus von Nutzhanf eine Erklärung, daß nur die in den in § 1 genannten Rechtsakten zugelassenen Sorten mit einem Tetrahydrocannabinolgehalt von höchstens 0,3 % angebaut worden sind.

Anstelle der Katasternummern der Flächen, auf denen der Faserlein oder der Nutzhanf ausgesät ist, kann der Erzeuger in seiner Anbauflächenenerklärung diese Flächen nach Gemarkung, Flur und Flurstück angeben oder eine Karte beifügen, aus der durch besondere Kennzeichnung die genaue Lage und Größe der mit Faserlein oder Nutzhanf ausgesäten Flächen mit genügender Sicherheit zu erkennen ist. Satz 2 gilt für die im Beihilfeantrag anzugebenden Ernteflächen entsprechend.

(3) Eine Anbauflächenenerklärung, in der die Summe der mit Faserlein ausgesäten Flächen 3 Hektar oder mehr beträgt oder die die mit Nutzhanf ausgesäten Flächen betrifft, kann nur dann anerkannt werden, wenn die Angaben bei Faserlein von einer anerkannten Organisation und bei Nutzhanf von der Bundesanstalt schriftlich auf der Anbauflächenenerklärung bestätigt worden sind.

§ 4a

Anzeige nach Betäubungsmittelgesetz

Die nach § 24a des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. April 1996 (BGBl. I S. 582) geändert worden ist, bis zum 15. Juni eines jeden Wirtschaftsjahres der Bundesanstalt vorzulegende Anzeige des Anbaus von Nutzhanf gilt als Anbauflächenenerklärung nach den in § 1 genannten Rechtsakten, sofern der Erzeuger dies erklärt.

II. Besondere Vorschriften für den Faserleinanbau

§ 5

Anerkannte Organisationen

(1) Zum Zwecke der Bestätigung von Anbauflächenerklärungen werden Organisationen von Im Flachssektor tätigen Personen anerkannt. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid, sie kann befristet werden.

(2) Eine Organisation kann nur anerkannt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. sie muß eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personenhandels-gesellschaft sein; sie soll insbesondere eine Personenvereinigung zur Förderung des Flachsbaus sein,
2. ihre Tätigkeit muß sich auf eine bestimmte Region, in der Faserlein angebaut wird, erstrecken,
3. ihre Mitglieder müssen überwiegend Erzeuger, Verarbeiter oder Käufer von Faserlein sein,
4. ihre Mitglieder müssen verpflichtet sein, Beiträge zur Deckung der Kosten der Organisation zu leisten,
5. sie muß über Personal oder Mitglieder verfügen, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, um die Bestätigung nach § 4 Abs. 3 zu erteilen,
6. sie muß über Geräte zur Flächenausmessung verfügen,
7. sie muß sich schriftlich verpflichten, die erforderlichen Bestätigungen auch für Nichtmitglieder zu erteilen, soweit diese einen der erbrachten Leistung entsprechenden Kostenbeitrag an die Organisation zahlen.

(3) Die Anerkennung erfolgt auf schriftlich bei der Bundesanstalt einzureichenden Antrag, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Der Antrag muß enthalten:

1. Name, Anschrift und Rechtsform der Organisation,
2. Name und Anschrift der vertretungsberechtigten Personen,
3. soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, dessen Name und Anschrift,
4. den regionalen Zuständigkeitsbereich,
5. Name und Anschrift der Personen oder Mitglieder, die für die Erteilung der Bestätigung nach § 4 Abs. 3 von der Organisation bestellt werden,
6. eine Erklärung über die Sachkunde und Zuverlässigkeit der bestellten Personen oder Mitglieder sowie über die vorhandenen Geräte.

Dem Antrag ist die schriftliche Erklärung nach Absatz 2 Nr. 7 sowie eine Kopie der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages beizufügen. Der Antrag ist von allen vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Satzungsänderungen oder Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind der Bundesanstalt unverzüglich durch Übersendung einer Kopie mitzuteilen.

(4) Die Bundesanstalt überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die von der anerkannten Organisation zu erteilenden Bestätigungen ordnungsgemäß erfolgen. Wird dabei festgestellt, daß die für die Erteilung der Bestätigungen bestellten Personen oder Mitglieder nicht ordnungs-

gemäß vorgehen oder ihnen die erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit fehlt, kann die Bundesanstalt verlangen, daß die Bestellung aufgehoben wird.

§ 6

Produktionsbescheinigung

(1) Die Bundesanstalt stellt dem Erzeuger, dessen Anspruch auf die Beihilfe anerkannt worden ist, eine Bescheinigung über drei Viertel der ihm zustehenden Beihilfe aus (Produktionsbescheinigung). Ein Viertel wird an den Erzeuger unmittelbar ausgezahlt.

(2) Im Falle eines Kaufvertrages nach den in § 1 genannten Rechtsakten ist die Produktionsbescheinigung zur Weitergabe an den Käufer bestimmt; anderenfalls verbleibt sie bei dem Erzeuger. Die drei Viertel der Beihilfe, für die die Produktionsbescheinigung ausgestellt ist, werden nur auf Vorlage dieser Bescheinigung ausgezahlt.

(3) Wird die Produktionsbescheinigung von dem Käufer des Faserleins zum Zwecke der Zahlung der Beihilfe vorgelegt, kann die Bundesanstalt verlangen, daß der entsprechende Kaufvertrag ebenfalls vorgelegt wird.

(4) Wird die Produktionsbescheinigung von dem Erzeuger, dem sie ausgestellt worden ist, zum Zwecke der Zahlung der Beihilfe vorgelegt, hat der Erzeuger zu erklären, daß ein Kaufvertrag nach den in § 1 genannten Rechtsakten über den Faserlein nicht zustande gekommen ist.

III. Lagerbeihilfe

§ 7

Besondere Voraussetzungen für die Lagerbeihilfe

(1) Ist nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehen, den Besitzern von Flachs- und/oder Hanffasern die Möglichkeit zum Abschluß von Verträgen zur privaten Lagerhaltung (Lagerverträgen) zu geben, so schließt die Bundesanstalt auf Antrag des Besitzers der Flachs- und/oder Hanffasern mit diesem einen Lagervertrag über die Fasermengen ab, die die in den in § 1 genannten Rechtsakten festgesetzten Voraussetzungen für einen Lagervertrag erfüllen und der Bundesanstalt von dem Erzeuger oder Händler vom Beginn der Einlagerung ab zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Terminen als eingelagert gemeldet sind.

(2) Voraussetzung für den Abschluß eines Lagervertrages ist, daß der Antragsteller

1. nachweist, daß er über die für eine sachgerechte Lagerhaltung geeigneten Einrichtungen verfügt,
2. bei der Bundesanstalt als auf dem Flachs- oder Hanfsektor tätig gemeldet ist.

§ 8

Öffentliches Register bei Lagerung von Flachsfasern

(1) Zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte wird bei der Bundesanstalt ein öffentliches Register über die auf dem Flachssektor tätigen Personen und Personenvereinigungen (öffentliches Register) eingerichtet.

(2) Personen oder Personenvereinigungen werden auf schriftlichen Antrag in das öffentliche Register eingetra-

gen, wenn sie nachweisen, daß sie auf dem Flachssektor tätig sind. Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. einen Antrag auf Gewährung der Flächenbeihilfe nach § 4,
2. die Vorlage einer Produktionsbescheinigung nach § 6 oder
3. sonstige von der Bundesanstalt als geeignet angesehene Belege.

(3) In das öffentliche Register werden eingetragen

1. Name und Anschrift des Einzutragenden und
2. die Art seiner Tätigkeit auf dem Flachssektor als Erzeuger, Verarbeiter oder Käufer von Faserlein.

(4) Ist der Antragsteller in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen, hat er dem Antrag auf Eintragung in das öffentliche Register einen Auszug aus dem Handelsregister oder dem Genossenschaftsregister beizufügen. Der Antragsteller hat jede Änderung der Eintragungen im Handelsregister oder Genossenschaftsregister durch das Übersenden eines Registerauszuges der Bundesanstalt mitzuteilen. Die Auszüge aus dem Handelsregister oder dem Genossenschaftsregister sind Bestandteil des öffentlichen Registers.

(5) Wer innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren keinen Antrag auf Gewährung der Flächenbeihilfe nach § 4 gestellt oder keine Produktionsbescheinigung nach § 6 vorgelegt hat, wird in dem öffentlichen Register gelöscht. Über die Löschung ist dem Betroffenen eine Mitteilung zu übersenden. Der Betroffene kann der Löschung innerhalb eines Monats widersprechen, wenn er durch andere Nachweise belegt, daß er weiterhin auf dem Flachssektor tätig ist. Die Löschung aus dem öffentlichen Register steht einer erneuten Eintragung nicht entgegen.

(6) Wer in das öffentliche Register eingetragen ist, kann jederzeit die Löschung seiner Eintragung verlangen; Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Wird eine Eintragung in das öffentliche Register gelöscht, sind die über den Einzutragenden geführten Angaben und Unterlagen sechs Monate nach der Löschung zu vernichten, soweit es sich nicht um Unterlagen über die Gewährung von Beihilfen nach dieser Verordnung handelt.

(8) Die Einsicht in das öffentliche Register ist jedem zu gestatten, der ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

IV. Überwachung

§ 9

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Beihilfeberechtigte nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Vertragspartner sind verpflichtet,

1. soweit es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. die Beihilfeunterlagen einschließlich der zugehörigen Verträge und sonstigen geschäftlichen Schriftstücke und Belege sowie die in Nummer 1 genannten Bücher sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere

Aufbewahrungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

(2) Beihilfeberechtigte nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 sind verpflichtet,

1. soweit es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über die Herkunft, den Erwerb, den Verbleib, die Lagerung einschließlich etwaiger Umlagerungen sowie den Bestand an Flachs- und/oder Hanffasern, die Gegenstand eines Lagervertrages sind,
3. die in den Nummern 1 und 2 genannten Unterlagen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Schriftstücke, Belege sowie die Beihilfeunterlagen sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

(3) Eine nach § 5 anerkannte Organisation ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher zu führen,
2. die in Nummer 1 genannten Bücher einschließlich der zugehörigen geschäftlichen Schriftstücke und Belege sowie die sonstigen sich auf die Tätigkeit der Organisation beziehenden Unterlagen sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

§ 10

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung und Prüfung haben die Beihilfeberechtigten und die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Vertragspartner den Bediensteten der Bundesanstalt das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume, im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 1 auch das Betreten der mit Faserlein oder Nutzhanf angebauten Flächen, während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Unterlagen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(2) Beihilfeberechtigte nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 sind darüber hinaus verpflichtet, den Bediensteten der Bundesanstalt die Aufnahme der Bestände an Flachs- und/oder Hanffasern zu gestatten, die Gegenstand eines Lagervertrages sind. Soweit der Beihilfeberechtigte nach anderen Rechtsvorschriften gehalten ist, eine jährliche Inventur seiner Bestände durchzuführen, oder eine Bestandsaufnahme ohne Rechtsverpflichtung durchführt, ist die Bundesanstalt spätestens eine Woche vor Durchführung der Inventur oder Bestandsaufnahme darüber schriftlich zu unterrichten.

(3) Bei automatischer Buchführung sind die Beihilfeberechtigten und die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Vertragspartner verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die Bundesanstalt dies verlangt.

(4) Zum Zwecke der Überwachung der Voraussetzungen des § 5 haben die anerkannten Organisationen den Bediensteten der Bundesanstalt das Betreten der Geschäftsräume während der Geschäftszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Auf-

1510

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1996 Teil I Nr. 50, ausgegeben zu Bonn am 14. Oktober 1996

zeichnungen, Unterlagen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10a

Probenahme und Kontrolluntersuchung bei Anbau von Nutzhanf

(1) Die Bundesanstalt nimmt Probenahmen und Kontrolluntersuchungen zur Bestimmung des Tetrahydrocannabinolgehaltes bei Nutzhanf vor. Sie gibt die bei Probenahmen und Kontrolluntersuchungen anzuwendenden Methoden vor Kontrollbeginn im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Enthält der Nutzhanf nach dem Ergebnis der Kontrolluntersuchung einen Tetrahydrocannabinolgehalt von mehr als 0,3 %, kann der Erzeuger die Untersuchung einer Rückstellprobe bei der Bundesanstalt beantragen. Der Antrag soll innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Mitteilung über das Ergebnis der Kontrolluntersuchung bei dem Erzeuger, bei der Bundesanstalt zugegangen sein. Die Bundesanstalt beauftragt hierzu geeignete und von ihr zu bestimmende öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder private Untersuchungsinstitute, deren Leiter gemäß § 36 der Gewerbeordnung bestellte und vereidigte Sachverständige sind, mit der Untersuchung der Rückstellprobe. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für die Entscheidung über den Beihilfeantrag maßgeblich.

(3) Der Erzeuger hat die bei der Untersuchung der Rückstellprobe entstandenen Kosten zu erstatten, wenn er unterliegt.

§ 11

Meldepflichten

(1) Jeder Erzeuger von Faserlein und Nutzhanf, der eine Anbauflächenerklärung abgegeben hat, ist verpflichtet, der Bundesanstalt bis spätestens zum 15. Oktober eines Wirtschaftsjahres den geschätzten Durchschnittsertrag je Hektar der von ihm ausgesäten Fläche an rohem Stroh, Fasern und Körnern der vorausgegangenen Ernte auf den ausgesäten Flächen zu melden.

(2) Jeder Erzeuger oder Händler von Flachs ist verpflichtet, der Bundesanstalt bis spätestens zum 15. Oktober eines Wirtschaftsjahres die am Ende des abgelaufenen

Wirtschaftsjahres bei ihm gelagerten Mengen an rohem Flachsstroh zu melden.

(2a) Jeder Erzeuger von zur Papierherstellung und Fasererzeugung bestimmtem Nutzhanf ist verpflichtet, der Bundesanstalt bis spätestens zum 15. Oktober eines Wirtschaftsjahres den geschätzten Durchschnittsertrag je Hektar an rohem Stroh der vorangegangenen Ernte zu melden.

(3) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Mitteilungen der Erzeuger und Händler von Flachs- und Hanffasern über die am Ende eines jeden Monats bei ihnen gelagerten Fasermengen mit Ursprung in der Gemeinschaft sind bis spätestens zum fünften Tag des folgenden Monats schriftlich bei der Bundesanstalt einzureichen.

(4) Die Verpflichtungen des Erzeugers nach den Absätzen 1 und 2 können von der nach § 5 anerkannten Organisation erfüllt werden, die für den Erzeuger die Anbauflächenerklärung für die Ernte eines Wirtschaftsjahres bestätigt hat. Die Übernahme der Verpflichtungen hat die anerkannte Organisation der Bundesanstalt schriftlich bis zum Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres mitzuteilen, dabei kann die Übernahme auf eine der in Absatz 1 oder 2 genannten Verpflichtungen beschränkt werden. Die betroffenen Erzeuger sind von der anerkannten Organisation in geeigneter Weise über die Übernahme zu unterrichten.

§ 12

Muster, Vordrucke

(1) Für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten oder dieser Verordnung vorgeschriebenen Beihilfeanträge, Lagerverträge, Anträge auf Anerkennung von Organisationen, Anträge auf Eintragung in das öffentliche Register, Anbauflächenerklärungen, Bescheinigungen oder Mitteilungen kann die Bundesanstalt Muster im Bundesanzeiger bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Das gleiche gilt für die in § 4a Abs. 1 genannte Anzeige.

(2) Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

V. Schlußbestimmung

§ 13

(Inkrafttreten)